

Arbeiterstimme

5 Pfennig

Tageszeitung der KPD / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Sachsen
Verbreitungsgebiet Ostsachsen / Beilagen: Der rote Stern / Rund um den Erdball / Proletarisches Feuilleton / Das Bild der Woche

Abbestellfrist: bis neunmal gelieferte Exemplare aber deren
Zahl die Kommissionszinsen 20 Pf., für die Restmenge (einschließlich
des dreimonatigen Zeit einer Zeitstelle) 1,50 RM. Einzelnummern aus
dem Lager zu 9 Pf. an in der Expedition Dresden-N. 1. Güterbahnhofstraße 2.
Abbestellfrist: bei Haus monatlich 2,50 RM (schlielich im voraus), auch

die von 2,50 RM (ohne Zuzahlung). Die „Arbeiterstimme“ erscheint täg-
lich, außer an Sonn- und Feiertagen. Im Jahre letzter Gewalt steht kein
Anspruch auf Vorfahrung der Zeitung über auf Berücksichtigung des Bezugspreises.
Verlag: Dresdener Verlagsgesellschaft mbH, Dresden-N. Güterbahnhofstraße 2. Be-
rathung: Güterbahnhofstr. 2, Bureau: 17 350, Postfach: Dresden 18 628.

Verantwortlich für den Inhalt: Otto Gabel, Dresden; für den Vertrieb mit Ausnahme
der Reichsbahnen, Dresden; für den Vertrieb mit Ausnahme der Reichsbahnen, Dresden;
Gerhard Gabel, Dresden; für den Vertrieb mit Ausnahme der Reichsbahnen, Dresden;
und Anzeigen: Otto Gabel, Dresden; für den Vertrieb mit Ausnahme der Reichsbahnen,
für Dresden und Berlin: Dresdener Verlagsgesellschaft m. b. H., Dresden-N.

Jahrgang

Dresden, Donnerstag den 12. November 1931

Nummer 193

4 Wochen verboten!

Polizeipräsidentium Dresden

Dr. B. Gsch.-D. I. Nr. 3409/31

An
die Dresdener Verlagsgesellschaft m. b. H.,
Dresden-N.

Güterbahnhofstraße 2.

Auf Grund des in § 2, Absatz 2, Ziffer 2, und Absatz 3 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. August 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 436) Bestimmten wird hiernach die in Ihrem Verlage erscheinende Tageszeitung

„Arbeiterstimme“

Tageszeitung der KPD / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Sachsen
auf die Dauer von 4 Wochen verboten

und zwar vom 12. November bis einschließlich 9. Dezember 1931.

Der Inhalt der Nummer 190/7. Jahrgang der „Arbeiterstimme“ vom 9. November 1931 gefährdet die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Insbesondere gilt das von den Ausführungen, die sich unter den tendenziösen, im höchsten Grade aufreizend wirkenden und damit allein schon eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellenden Schlagzeilen „Gummiknüppel über Dresden / Polizeiattaken gegen Teilnehmer der 7.-November-Revolutionkundgebung“, „Das ist die deutsche Republik! Gummiknüppel und Revolver gegen Arbeiter / Polizeiattaken auf Dresdener Arbeiter / Geschlossene Aufmärsche der SA-Kolonnen durch die Banneile unter den Augen der Polizei“, „Polizeihauptmann verfolgt Arbeiter mit gezogenem Revolver“ und „Polizei läßt SA-Kolonnen unbehindert marschieren“ auf der 1. Seite des Hauptblattes und der 1. Seite der Beilage dieser Nummer finden. Dort werden Vorkommnisse, die sich am 8. November in Dresden abgespielt haben, vollkommen entstellt wiedergegeben, und zwar mit der deutlich erkennbaren Absicht, die Bevölkerung gegen die Polizei, die man darin als brutal und völlig einseitig eingekerkelt darstellt, die aber vollkommen pflichtgemäß gehandelt hat, aufzufressen. Eine solche Berichterstattung, wie beispielsweise in den folgenden Sätzen „Trotz der äußersten Disziplin der Arbeiter gaben tschitschische Polizeioffiziere den Befehl zu rückfälligen Gummiknüppelattaken. An der Annentirche wurden wehrlose Frauen mit dem Gummiknüppel geschlagen und auf das Polizeiauto geworfen. Als das Ueberfallkommando am Polizeiplatz vorbeifuhr, schlugen die von den Offizieren kommandierten Polizeibeamten während der Fahrt auf die verhafteten Arbeiter und Frauen ein.“ birgt die unter den gegenwärtigen Verhältnissen gar nicht ernst genug zu nehmende Gefahr in sich, daß breite Schichten der Bevölkerung dadurch immer mehr gegen die Polizei ausgehetzt werden und Auflehnungen, Widersehlichkeiten usw. sich weiter häufen. Das bedeutet aber eine erhebliche Gefährdung von Ordnung und Sicherheit, und das umsomehr, als in dieser Nummer der „Arbeiterstimme“ ja auch noch ganz deutlich zur Nachahmung des russischen Beispiels aufgefördert wird, und zwar in einer zweifellos den Tatbestand des § 86 Reichsstrafgesetzbuchs erfüllenden Weise. Hierzu wird auf die folgenden, zum Teil auch schon durch die Art ihres Satzes wirkenden Sätze verwiesen:

Hauptblatt, 1. Seite, 1. Spalte:

„Bewaffnete Arbeiter marschieren

„Ungeheure Begeisterung der Massen, als die zahlreichen Abteilungen junger Arbeiter und Arbeiterinnen bewaffnet aufmarschieren. Auf die ausländischen Arbeiterbelegierten macht es den tiefsten Eindruck, zu sehen, was es bedeutet, wenn die Arbeiterklasse selber die Waffen in ihrem Besitz hat.

Begeistert grüßen die bewaffneten Arbeiterabteilungen den Genossen Woroschilow als den Vertreter ihrer eigenen Regierung, ihrer eigenen Macht und Freiheit.“

Hauptblatt, 2. Seite, 3. Seite:

„Die deutschen Arbeiter rufen unter Führung der Partei L e n i n s für den Sieg des 7. November in Deutschland! (Stürmischer Beifall.)“

Hauptblatt, 2. Seite, 2. Seite:

„13 Jahre deutsche Republik, 14 Jahre russische Revolution — deutscher Arbeiter überlege!“

Das zuletzt Ausgeführte würde übrigens auch allein schon eine Verbotsmaßnahme nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 rechtfertigen.

Für die oben festgesetzte Verbotsdauer von 4 Wochen war der Umstand maßgebend, daß gegen die „Arbeiterstimme“ ihrer heftigsten Schreibweise halber in diesem Jahre bereits dreimal mit Verbotsmaßnahmen hat vorgegangen werden müssen, ohne daß sich die „Arbeiterstimme“ das hätte zur Lehre dienen lassen. Aus diesem Grunde schied im vorliegenden Falle auch eine Maßnahme, wie sie § 2 der Ausführungsbestimmungen und Richtlinien des Reichsministers des Innern vom 10. August 1931 für die Handhabung der Anordnungen des Reichspräsidenten vom 10. August 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 436) vorsieht, von vornherein aus.

Das Verbot, das durch Beschwerde angefochten werden kann, die aber keine aufschiebende Wirkung hat, umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist. Auch wird auf die Bestimmungen in § 4 (Siebenter Teil: Bekämpfung politischer Ausschreitungen) der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 537 ff.) ausdrücklich hingewiesen.

Auf Grund von § 2, Absatz 1, der oben zitierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. August 1931 wird außerdem die polizeiliche Beschlagnahme und Einziehung der Nummer 190 der „Arbeiterstimme“ vom 9. November d. J. hiermit verfügt.

Polizeipräsidentium,
Dr. Pallasch Dr. Pl.